

Satzung
der Gemeinde Ottobrunn für den Seniorenbeirat (SBS)

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

1. Abschnitt

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

(1) In der Gemeinde Ottobrunn besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger ein Seniorenbeirat.

(2) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:

1. Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch über die Situation der älteren Bürger in Ottobrunn,
2. Mitsprache bei der Planung und der Gestaltung gemeindlicher Einrichtungen für ältere Bürger,
3. Mitwirkung bei der Gestaltung gemeindlicher Einrichtungen für ältere Bürger,
4. Wahrnehmung der Interessen der älteren Bürger durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen.

(3) ¹Dem Vorsitzenden^a des Seniorenbeirates werden die Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien, soweit sie Belange der älteren Bürger betreffen, zur Einsichtnahme überlassen. ²Der Seniorenbeirat kann hierzu schriftlich Stellung nehmen.

§ 2 Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorigen Seniorenbeirats. ²Sie endet für jedes Mitglied vorzeitig, sobald die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind (§ 9).

(2) ¹Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Ersatzleute nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Eine Nachwahl findet nicht statt. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat innerhalb von drei Wochen einen neuen Vorsitzenden.

(3) Bei Rücktritt des gesamten Seniorenbeirates schreibt der 1. Bürgermeister binnen sechs Wochen eine Neuwahl aus.

^a Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

§ 3 Besetzung des Seniorenbeirates

¹Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. ²In der Regel besteht er aus 7 Mitgliedern. ³Er wählt aus diesen einen Vorsitzenden sowie einen ersten, zweiten und dritten Vertreter, sowie einen Schriftführer, der gleichzeitig einer der drei Stellvertreter sein kann.

§ 4 Geschäftsgang und Verfahren

(1) ¹Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. ²Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirats.

(2) ¹Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) ¹Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

(3a) ¹Der Referent für Seniorenangelegenheiten wird zu den öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates eingeladen und hat dort Rederecht (kein Abstimmungsrecht). ²Zu den nicht öffentlichen Sitzungen wird der Referent nur auf der Grundlage eines mehrheitlichen Votums des Seniorenbeirates eingeladen und hat dort in diesem Fall ebenfalls Rederecht (kein Abstimmungsrecht).

(4) ¹Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden vom Vorsitzenden dem 1. Bürgermeister zugeleitet. ²Dieser sorgt für eine zügige Behandlung der Beschlüsse. ³Falls sich die endgültige Erledigung länger als 3 Monate hinzieht, sind Zwischenbescheide an den Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu erteilen.

§ 5 Entschädigung

(1) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat entsprechend auszustatten. ²Für seine Sitzungen wird ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten derzeit für ihre Tätigkeit eine Entschädigung 10,00 €, der Vorsitzende 20,00 € monatlich. ²Die Höhe der Entschädigung kann von einem gemeindlichen Gremium geändert werden.

II. Abschnitt

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der 1. Bürgermeister als Wahlleiter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Gemeinde Ottobrunn, sowie ein vom 1. Bürgermeister bestimmter stellvertretender Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand (§ 8).

§ 7 Vorbereitung der Wahl

¹Die Wahl des Seniorenbeirates findet innerhalb der letzten drei Monate seiner jeweiligen Amtszeit statt.

²Die Gemeinde Ottobrunn bereitet die Wahl vor und stellt das dazu notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung.

§ 8 Bildung und Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlleiter beruft für die Ermittlung des Wahlergebnisses den Wahlvorstand ein.

(2) Dieser setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter (§6 Abs.1), vier Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und vier Senioren.

(3) Den Vorsitz führt der Wahlleiter, im Vertretungsfall der stellvertretende Wahlleiter.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Wahlleiter oder der stellvertretende Wahlleiter und weitere 4 Personen des Wahlvorstandes anwesend sind.

§ 9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Tag der Anlegung des Wählerverzeichnis

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 30 Tagen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ottobrunn gemeldet sind,
3. nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG), in der jeweils gültigen Fassung, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ottobrunn gemeldet sind.

Fußnote:

Maßgebend für die Bestimmung der Wahlberechtigung ist der Tag der Anlegung des Wählerverzeichnis. Nachträgliche Änderungen wie Zuzug, Wegzug, Tod und Ausschluss des Wahlrechts bleiben unberücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Ereignisses ist immer das Datum maßgebend, an dem die Meldung tatsächlich bei der Meldebehörde erstattet wurde (Stempeldatum/Melddatum), also nicht das manuell eingetragene Einoder Auszugsdatum auf dem Meldeschein (Ausnahme: Meldung mit Ein- und Auszugsdatum in der Zukunft).

Die Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt.

§ 10 Wahl des Seniorenbeirates

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem wahlvorbereitenden Gremium.

(2) ¹Die Wahlberechtigten schlagen die Kandidaten, die sich spätestens einen Monat vor der Wahl zur Kandidatur erklärt haben müssen, vor. ²Die Namen der Kandidaten sind öffentlich bekannt zu geben. ³Die Kandidaten sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ⁴Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich anlässlich einer öffentlichen Seniorenveranstaltung vorzustellen.

(3) ¹Werden weniger als 8 wählbare Kandidaten benannt, findet keine Wahl statt. ²Die vorgeschlagenen Personen sind für die kommende Amtszeit die Seniorenbeiratsmitglieder. ³Stellen sich weniger als 5 Kandidaten zur Verfügung, wird die Wahl um ein Jahr verschoben. ⁴Bis dahin bleiben die bisherigen Seniorenbeiräte im Amt.

(4) ¹Der Tag der Wahl, die Abstimmungszeiten, sowie der Tag der Anlegung des Wählerverzeichnisses werden vom Wahlleiter in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat festgelegt und veröffentlicht. ²Eine Abstimmung per Briefwahl ist nicht möglich.

(5) Die Wahlunterlagen werden von der Gemeinde erstellt.

(6) ¹Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ²Nach Beendigung der Wahl ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis.

(7) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.

(8) ¹Gewählt werden die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Gewählter stirbt oder seinen Sitz verliert, rückt der noch nicht berufene Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.

(10) ¹Über die Wahl führt ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied des wahlvorbereitenden Gremiums eine Niederschrift und unterzeichnet diese. ²Sie wird auch von den übrigen Mitgliedern des wahlvorbereitenden Gremiums unterschrieben.

(11) Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch das wahlvorbereitende Gremium wird es von der Gemeinde Ottobrunn bekannt gemacht.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen über ungültige Stimmzettel und ungültige Stimmabgabe bei der Wahl zum Seniorenbeirat

(1) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht von der Gemeinde ausgegeben worden sind,
2. die ein äußeres Merkmal aufweisen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Merkmal in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen,
3. die ganz durchgestrichen oder durchgerissen sind,
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
5. die außer den vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichen des Gewählten noch Zusätze oder Vorbehalte aufweisen.

(2) Ungültig ist die Stimmabgabe,

1. wenn und insoweit, als der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist,
2. wenn der Wähler die ihm zustehende Stimmenanzahl überschreitet.

§ 12 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl des Seniorenbeirates kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzureichen. Der Einspruch soll begründet werden.

(3) Über die eingelegten Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

§ 13 Kosten

Die Kosten für die Wahl des Seniorenbeirats trägt die Gemeinde Ottobrunn.

III. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 14 Geltung anderer Vorschriften

Soweit nicht anders bestimmt, ist das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz — GLKrWG) entsprechend anzuwenden.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung an den Amtstafeln der Gemeinde bewirkt. ²Die Gemeinde soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen.

§16 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. März 2019 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ottobrunn für den Seniorenbeirat vom 21. Dezember 2017, in Kraft getreten am 01. Januar 2018, außer Kraft.

Ottobrunn, den 20.02.2019
Gemeinde Ottobrunn



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

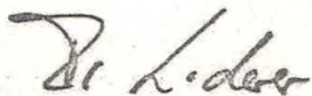
Gemeinde Ottobrunn
Abt. 2, Ordnungsamt

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 den Erlass der Satzung der Gemeinde Ottobrunn für den Seniorenbeirat beschlossen. Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ottobrunn, Zimmer 1.05, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Ottobrunn
Ottobrunn, den 28.02.2019



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

Beitrag wurde eingeworfen
Hiermit wird bestätigt, daß diese
Bekanntmachung in Fotokopien am
28.02.19
an die Bekanntmachungsstafeln
angebracht und am 26.03.19
wieder abgenommen worden ist
Ottobrunn 26.03.19
Unterschrift des Amtshaltenden 